



Inhaltsverzeichnis

der

S a t z u n g

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

§ 1 Steuererhebung

§ 2 Steuerhebesätze

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

§ 4 Inkrafttreten

Hinweis

**Gemeinde Stetten am kalten Markt
Landkreis Sigmaringen**

S a t z u n g

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

vom 20. September 2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Stetten a.k.M. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde Stetten am kalten Markt und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Stetten am kalten Markt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser **15,00 €** nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser **30,00 €** nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2012** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, den 20. September 2011

H i p p
Bürgermeister